

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Gundheim**  
**vom 09.05.2019**

Der Gemeinderat von Gundheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller als Gesamtschuldner,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.12.2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

67599 Gundheim, den 09.05.2019

Gez.

Dieter Gutzler

Ortsbürgermeister

Anlage

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Gundheim vom 09.05.2019

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 328,50 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 541,50 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 340,50 €
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 340,50 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine einstellige Grabstätte 787,50 €
  - ab) eine zweistellige Grabstätte 1.575,00 €
  - ac) für jede weitere Grabstätte 787,50 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

  - ba) eine einstellige Grabstätte 26,25 €
  - bb) eine zweistellige Grabstätte 52,50 €
  - bc) jede weitere Grabstätte 26,25 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a. 496,60 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 16,55 €

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

3. Rasensarggrabstätten (Grabfeld W)
  - a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung an einer Rasengrabstätte 2.286,00 €
  - b) Verlängerung des Rasengrabes bei einer zweiten Bestattung oder Beisetzung je Jahr 91,44 €

### III. Urnengrabstätten als Urnenwiesengrab

Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)

- |   |            |
|---|------------|
| a) Pro Urnenwiesengrab  | 1.223,90 € |
| b) Verlängerung pro Urnenwiesengrab bei späteren Beisetzungen je Jahr | 40,80 €    |

Die Gebühr bemisst sich für jedes angefangene Jahr, gerechnet ab der Verlängerung des Nutzungsrechtes.

### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

#### Herstellen von Gräbern

- |   |            |
|---|------------|
| a) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 238,00 €   |
| b) Herstellung eines Normalgrabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  |            |
| ba) maschineller Aushub   | 396,00 €   |
| bb) Handschachtung  | 546,00 €   |
| c) Herstellung eines Grabes mit Vertiefung  |            |
| ca) maschineller Aushub   | 650,00 €   |
| cb) Handschachtung  | 1.045,00 € |
| d) Herstellung eines Urnengrabes  | 151,00 €   |
| e) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einer festen Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden                                   | 238,00 €   |
| f) Für die der Ortsgemeinde von dem mit der Grabherstellung beauftragten Unternehmen berechneten Zuschläge für Bestattungen/Beisetzungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag sowie für sonstige nicht unter Buchstabe f) genannten Leistungen werden die unter Buchstabe a) – d) genannten Gebühren um erhöht | 50 %       |

### V. Ausgraben und Umbettung von Leichen und Aschen

- a) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern in voller Höhe zu erstatten.
- b) Die Umbettung von gefallenem Soldaten ist gebührenfrei. Es ist lediglich die Gebühr nach Nr. III zu zahlen

### VI. Leichenüberführung

- a) Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt durch das beauftragte Beerdigungsinstitut. Das Beerdigungsinstitut ist berechtigt, die Überführungskosten von den nach § 2 Verpflichteten zu erheben.

- b) Die zur Überführung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und zur Einsenkung der Leiche in das Grab erforderlichen Leichenträger werden von dem beauftragten Beerdigungsinstitut auf Kosten der nach § 2 Verpflichteten gestellt.
- c) Soweit die Gemeinde für die Leistungen nach Buchstabe a) und b) in Anspruch genommen wird, fordert sie Kostenersatz von den nach § 2 Verpflichteten

#### **VII. Benutzung der Trauerhalle**

- a) Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenzelle
  - aa) bis zu 4 Tagen 207,40 €
  - bb) für jeden weiteren Tag 51,85 €
- b) Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier je Nutzung 318,50 €

#### **VIII. Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und die Erteilung von Genehmigungen**

Die Gebühren betragen für

- a) die Ausstellung einer Graburkunde 15,00 €
- b) die Zuteilung einer Grabstätte (nur bei Neuerwerb) 10,00 €
- c) die Genehmigung und Überschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte 10,00 €
- d) die Ausstellung einer Urkunde für die Umschreibung auf den neuen Nutzungsberechtigten 5,00 €
- e) die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von
  - ea) Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung 60,00 €
  - eb) Steinplatten für eine Urnenwiesengrabstätte oder Rasengrabstätte 30,00 €
- f) für die gewerbsmäßige Ausführung von Grabmal- oder gärtnerischen Arbeiten ist von den Herstellern eine jährliche Zulassungsgebühr zu entrichten (§ 6 Abs. 1 der Friedhofssatzung); diese beträgt für das Haushaltsjahr 60,00 €
- g) die Zustimmung der Gemeinde zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung 10,00 €
- h) die Zustimmung der Gemeinde zur Umbettung von Leichen und Aschen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung
  - ha) für Leichen 75,00 €
  - hb) für Aschen 50,00 €

- i) die Erteilung der Genehmigung zur Beerdigung einer außerhalb der Ortsgemeinde wohnhaft gewesenen Person, die kein Recht hat auf Bestattung oder Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte

ia) für Leichen	35,00 €
ib) für Aschen	25,00 €

## IX. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)

a) Grabmal	50,00 €
b) Einfassung	22,50 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	22,50 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	50,00 €

2. Reihengrabstätten vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

a) Grabmal	132,50 €
b) Einfassung	60,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	66,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	132,50 €

3. Wahlgrabstätten bei einstelligen Grabstätten

a) Grabmal	132,50 €
b) Einfassung	60,00 €
c) Abdeckung (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	66,00 €
d) Abdeckung (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	132,50 €
e) Bei zweistelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 50 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben.	

Bei drei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten wird ein Zuschlag von 75 % auf die Positionen 3a) – 3d) erhoben

4. Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten

a) Grabmal je Grabstelle	60,00 €
b) Einfassung je Grabstelle	30,00 €
c) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche weniger als 50 %)	30,00 €
d) Abdeckung je Grabstelle (abgedeckte Fläche mehr als 50 %)	60,00 €

5. Urnenwiesen- oder Rasengrabstätten

- |  |         |
|--|---------|
| a) Steinplatte für Urnenwiesengrabstätte | 20,00 € |
| b) Steinplatte für Rasengrabstätte       | 25,00 € |

67599 Gundheim, den 09.05.2019

Gez.

Dieter Gutzler

Ortsbürgermeister

Unbedenklichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 GemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 (6) GemO i. d. F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

67599 Gundheim, den 09.05.2019

Gez.

Dieter Gutzler

Ortsbürgermeister